

STELLUNGNAHME DER VIER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR STEIGERUNG DES AUSBAUS PHOTOVOLTAISCHER ENERGIEERZEUGUNG

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung. Zusätzlich zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien muss auch der Netzausbau weiter dringend beschleunigt und vereinfacht werden. Nur dann kann der grüne Strom auch ins Netz integriert und zu den Verbrauchern gebracht werden.

Die ersten Monate der Arbeit mit dem neuen EnFG und dem EEG 2023 haben auch gezeigt, dass beide Gesetze an mehreren Stellen nachjustiert werden müssen, um reibungslose Prozesse zu gewährleisten. Nachfolgend erhalten Sie die aus Sicht der ÜNB wichtigsten Anmerkungen zu ausgewählten Punkten.

§ 20 EnFG Nachträgliche Korrekturen

Die ÜNB halten eine Überarbeitung des Korrekturmechanismus nach § 20 EnFG für notwendig und schlagen eine Abschaffung der Notwendigkeit von vollstreckbaren Titeln vor.

(1) Bei der jeweils nächsten Abrechnung sind Änderungen der abzurechnenden Strommenge oder der Zahlungsansprüche zu berücksichtigen, ~~die sich aus folgenden Gründen ergeben:~~

- ~~1. aus Rückforderungen auf Grund von § 18 Absatz 1,~~
- ~~2. aus einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren,~~
- ~~3. aus dem Ergebnis eines zwischen den Verfahrensparteien durchgeführten Verfahrens bei der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,~~
- ~~4. aus einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 62 dieses Gesetzes, § 85 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder § 31b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,~~
- ~~5. aus einem vollstreckbaren Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 15 ergangen ist, oder~~
- ~~6. aus einer nach § 26 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu einem späteren Zeitpunkt fällig gewordenen Zahlung.~~

(2) Ergeben sich durch die Verbrauchsabrechnungen der Netzbetreiber gegenüber den Netznutzern bzw. Übertragungsnetzbetreibern gegenüber Letztverbrauchern nach § 12 Abs. 2 und 3 Abweichungen gegenüber den Strommengen, die einer Endabrechnung nach § 19 zugrunde liegen, sind diese Änderungen bei der jeweils nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Anpassung beseitigt unnötigen Aufwand für den Korrekturprozess. Durch die EnFG-Novellierung wurden teils schon zurückliegende Korrekturen im KWKG stark eingeschränkt auf zu erwirkende Korrekturgründe ohne Mehrwert für den Ausgleichsmechanismus. Insbesondere für KWKG-Förderungen gibt es analog der Wälzung später fälliger EEG-Zahlungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EnFG) keinen Korrekturgrund, spätere Nachzahlungen ohne erhebliche Kosten zum Erwirken von Korrekturgründen geltend zu machen.

Die allermeisten Korrekturen beruhen auf unstrittigen Sachverhalten. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, warum der Korrekturprozess im EEG zwischen VNB und ÜNB bei unstrittigen Sachverhalten einen sonstigen vollstreckbaren Titel erfordern soll:

- Die ursprüngliche Annahme des Gesetzgebers (Begründung zu § 38 EEG 2009), dass ansonsten unnötige und wiederholte Korrekturen zum gleichen Sachverhalt erfolgen, ist nichtzutreffend.
- Korrekturen werden im Prozess der Titelerwirkung nicht inhaltlich (durch ÜNB oder Anwälte) geprüft.

Bayreuth, Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart, 05.07.2023 | Seite 2 von 5

- Die mit der Erwirkung eines Titels verbundenen Kosten stellen einen nicht sinnvollen, zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Netzbetreiber dar.

Darüber hinaus fehlen in § 20 Absatz 2 nachträgliche Korrekturmöglichkeiten für die durch den ÜNB direkt abzurechnenden Letztverbraucher. Da es zudem Fälle gibt, in denen die Strommenge gleichbleibt, die Umlagehöhe jedoch korrigierend anzupassen ist (z.B. nachträgliche Erstellung/Korrektur eines BAFA-Bescheides), sollte nicht ausschließlich auf Änderungen hinsichtlich der Strommengen verwiesen werden, um rechtliche Sicherheit zur Abwicklung der nachträglichen Korrekturen zu schaffen.

Recht zur Überfahrt während der Errichtung gem. § 11b EEG

Die Vorschrift ist an verschiedene in Fachplanungsgesetzen bereits enthaltene Duldungsvorschriften angelehnt, die Inanspruchnahmen von Grundstücken mit – wie hier – geringer Intensität gestatten und eine Duldungspflicht des Eigentümers und Nutzungsberechtigten statuieren. Eine allgemeine Entschädigungsregelung ist für das Dulden solcher Maßnahmen (wie in den Übrigen Duldungstatbeständen dieser Art) nicht vorzusehen, da sich die Duldungspflicht im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hält. Um die Einheit der Rechtsordnung in diesem Bereich zu gewährleisten, ist eine dem § 44 Abs. 3 EnWG (vgl. auch § 16a Abs. 3 FStrG, § 17 Abs. 3 AEG oder § 209 Abs. 2 BauGB) entsprechende Regelung aufzunehmen,

Abs. 2-E zu streichen:

~~„Ist die Überfahrt des Grundstücks nach Absatz 1 zu dulden, zahlt der Betreiber dem Nutzungsberechtigten, der unmittelbar in der Nutzung des Grundstücks eingeschränkt war, nach Errichtung der Windenergieanlage [...] EUR je Tag und in Anspruch genommenen Quadratmeter. Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers und des Nutzungs-berechtigten bleiben unberührt.“~~

und

durch folgenden neuen Abs. 2 zu ersetzen:

„Entstehen durch die zu dulden Überfahrt nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Betreiber eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Sanktionierung gem. § 52 EEG

Aus Sicht der ÜNB beinhaltet § 52 EEG zahlreiche Unsicherheiten (insb. bezüglich der Registrierung im Marktstammdatenregister, der Rückzahlungen von ÜNB an VNB und der dauerhaften Ausfallvergütung), welche die prozessuale Umsetzung erheblich erschweren. Die ÜNB schlagen hier eine Überarbeitung vor.

Bayreuth, Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart, 05.07.2023 | Seite 3 von 5

Weiterer Klarstellungsbedarf

Neben den oben genannten Punkten bitten die ÜNB, folgende Klarstellungen, Hinweise, Korrekturen und Ergänzungen zu berücksichtigen:

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung

Art. 7 Inkrafttreten	Vermutlich handelt es sich hier um ein redaktionelles Versehen. Statt 01.01.2023 sollte es wohl 01.01.2024 heißen.
----------------------	--

EnFG

§ 19	<p>Ergänzung: Sofern Schienenbahnunternehmen oder Elektrobusse das Wahlrecht in Anspruch nehmen, durch den ÜNB abgewickelt zu werden, fehlt die rechtliche Grundlage für die Jahresabrechnung.</p> <p><u>Vorschlag zur Anpassung des Gesetzestextes:</u> Nr. 5 ergänzen: "5. zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den Schienenbahnunternehmen sowie Elektrobusen zum 31. August eines Kalenderjahres, sofern die Abrechnung gem. § 12 Abs. 3 EnFG durch den Übertragungsnetzbetreiber erfolgt" Absatz 2 entsprechend ergänzen: "... Nr. 1 bis 3 und Nr. 5"</p>
§ 50 2b)	<p>Klarstellung: Es ist nicht eindeutig, ob alle Netzentnahmen je Letztverbraucher oder nur bei privilegierten Letztverbrauchern zu melden sind. Im ersten Fall entsteht erheblicher Mehraufwand für ÜNB und VNB ohne Mehrwert.</p> <p><u>Vorschlag zur Anpassung des Gesetzestextes:</u> Streichung des cc), da diese Daten für Privilegierungen ab 100.000 € mit den TAM-Meldungen erfasst werden und bei kleineren Verbrauchern der Nutzen nicht erkennbar ist und somit der Aufwand nicht gerechtfertigt erscheint.</p> <p>"... einzeln sowie zusammengefasst die Endabrechnungen für die Umlagen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr für jeden Netznutzer, unter Angabe insbesondere, soweit einschlägig,</p> <p>aa) der Nummern des Netzbetreibers im Register,</p> <p>bb) der Netzentnahmen aus ihrem Netz insgesamt aufgeschlüsselt nach Letztverbraucher kategorien und</p> <p>cc) im Fall von Netzentnahmen, für die eine Verringerung der Umlagen in Anspruch genommen wurde, der Netzentnahmen aufgeschlüsselt nach Entnahmestelle und Letztverbraucher,</p>
§ 52 Abs. 2 S. 2	<p>Korrektur: Sofern Schienenbahnunternehmen oder Elektrobusse das Wahlrecht in Anspruch nehmen, durch den ÜNB abgewickelt zu werden, fehlt die rechtliche Grundlage für die abweichende Frist für die Jahresabrechnung. Außerdem fehlen die Antragskunden und Wasserstoff-BesAR.</p> <p><u>Vorschlag zur Anpassung des Gesetzestextes:</u> "Ist der Letztverbraucher, zu dessen Verbrauch die Netzentnahme erfolgt, ein Unternehmen, für das das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Umlagen nach Teil 4 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 und 3 für das jeweilige</p>

	<p><u>Kalenderjahr begrenzt hat, oder einen Antrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gestellt hat, verschiebt sich die Frist nach Satz 1 auf den 31. Mai des Kalenderjahres. Satz 2 ist ebenfalls für Unternehmen, die das Wahlrecht nach § 12 Abs. 3 in Anspruch nehmen, anzuwenden."</u></p>
Anlage 1	<p>Anlage 1 Nr. 1.1.1 EnFG regelt, dass bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs die Einnahmen nach den Nummern 2.3, 4.1 und 4.3 und die Ausgaben nach den Nummern 3 und 5 für das jeweils folgende Kalenderjahr zu prognostizieren und zu berücksichtigen sind. In diesem Kontext sind folgende Korrekturen dringend notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Ziffer 1.1.1 sollte statt auf Nr. 2.3 auf Nr. 4.4 verwiesen werden, da hiermit die vermiedenen Netzentgelte umfasst werden sollten, welche mit der aktuellen Formulierung nicht berücksichtigt werden. Die Kosten gem. Nr. 2.3 hingegen besitzen einen zufälligen und nicht prognostizierbaren Charakter • In Ziffer 5.7 sollte der Verweis auf § 4 Abs. 5 bis 7 EEG und nicht auf § 3 Abs. 5 bis 7 EEG gehen, da in diesem die relevante Bonus-Regelung enthalten ist • In Ziffer 5.8 sollte eine Meldung der Kostenprognose für das Marktstammdatenregister an die ÜNB bis zum 31.08. als neue Frist aufgenommen werden • In Ziffer 5.10 sollte die Meldung der Kostenprognose des Registers im Sinne von § 49d Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes an ÜNB bis zum 31.08. als neue Frist aufgenommen werden
Anlage 1 (zu § 2), Abschnitt 4.9 und Abschnitt 6.1	<p>Klarstellung: undefinierte Regelungslücke über die Einnahmenposition von neu gestalteten Pönalzahlungen nach § 52 EEG, die für KWK-Anlagen erhoben werden</p> <p><u>Vorschlag zur Anpassung des Gesetzestextes:</u> Ergänzung der Nr. 4.9 und 6.1: <u>"4.9 Zahlungen nach den §§ 52 und 55b für Anlagen im Geltungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und"</u> <u>"6.1 nach § 14 weitergereichte Erlöse oder Aufwendungen aus der Verwertung des kaufmännisch abgenommenen KWK-Stroms nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 52 Abs. 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und"</u></p>
Anlage 1, Abschnitt 5	<p>Analog zur besonderen Einnahmenposition Nr. 4.2 (Zahlungen des Bundes an die ÜNB) sollte eine entsprechende besondere Ausgabenposition in Abschnitt 5 geschaffen werden für den Fall, dass aufgrund der Regelungen in §§ 6 und 7 EnFG Zahlungen der ÜNB an den Bund erfolgen.</p>
Anlage 1 Nr. 9.3	<p>Die ÜNB regen die Aufnahme des folgenden Satzes unter Nr. 9.3 an: <u>"Der Wert des Abzugs kann keinen negativen Wert annehmen."</u></p> <p>Bei der Veröffentlichung des Abzugsbetrags für das Jahr 2023 wurde der ermittelte Abzugsbetrag i.H.v. -9,98 €/MWh für 2023 auf 0,00 €/MWh gekappt. Maßgeblich für diese Auslegung war der Verweis in § 3a EEG auf § 3 EEG, wo in § 3 Abs. 1 Satz 5 EEG eine negative Umlage explizit ausgeschlossen wurde („Die EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kann keinen negativen Wert annehmen.“).</p> <p>Aus Sicht der ÜNB sollte aus Gleichbehandlungs- und Kontinuitätsgründen die Annahme, dass der Abzugsbetrag keinen negativen Wert annehmen kann, weiterhin gelten.</p>

EEG

§ 9	Korrektur: Aktueller Gesetzeswortlaut sowohl in § 9 als auch § 100 erlaubt eine gemeinsame Messung nur noch so lange, bis ein intelligentes Messsystem verbaut ist. Ab dann müsste jede Anlage über eine eigene Messung verfügen. Sollte dies der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben, wäre eine (rückwirkende) Korrektur der Regelung dringend erforderlich. Da bei PV jedes einzelne Modul eine eigenständige Anlage ist, ist zumindest für PV-Anlagen eine Korrektur erforderlich.
§ 50 Abs. 3	Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Missbrauchsfällen bei Anlagen, die vor Gesetzesänderung erstmalig die Flexibilitätsprämie/-zuschlag in Anspruch genommen haben; auf missbräuchliche Rechtsanwendung (Pseudoleistung durch defekte BHKW, die nur auf dem Papier die Leistung erhöhen und damit die Prämie erst ermöglichen oder erhöhen) kann es keinen Bestandsschutz geben - Vermeidung von Streitfällen, ob ein Anlagenbetreiber vor Gesetzesänderung erstmalig die Flexibilitätsprämie/-zuschlag in Anspruch genommen hat (wenn die Anforderungen nicht erfüllt waren)

StromNEV

§ 19 Abs. 2 StromNEV	<p>Korrektur: Durch die Änderung in § 50 EnFG müssen die Netzbetreiber die Jahresmeldung und den dazugehörigen Wirtschaftsprüfervermerk dem Übertragungsnetzbetreiber zum 31.05. (t+1) vorlegen. Ohne eine Änderung in § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV wären die Netzbetreiber verpflichtet, zwei Wirtschaftsprüferbescheinigungen zum Letztverbrauch zu erstellen – eine nach EnFG zum 31.05. und eine nach StromNEV zum 31.07.</p> <p><u>Vorschlag zur Anpassung des Gesetzestextes:</u> Satz 17 neu einfügen: "Die Frist gemäß § 50 Nr. 2 EnFG ist entsprechend anzuwenden."</p>
----------------------	---